17

Landkreis: Nürtingen
Gemeinde Wolfschlugen

Bebauungsplan „Siedlung"

Verfahrensvermerke

Entwurf gebilligt durch Gemeinderatsbeschluß vom – 7. Feb. 1969
aus Entwurf ortsüblich bekanntgemacht vom – 2. März 1969 – bis 2. April 1969
Auflage: Bekanntmachung vom 26. Feb. 1969

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom – 2. Mai 1969 –
Bürgerschaft (§ 2 Abs. 6 BBauG) ... 1969 ... 4W 6.69
Auflage (§ 2 Abs. 6 BBauG) vom – 6. Aug. 1969 – bis 22. Aug. 1969
Einwendungen sind binnen – 6. Aug. 1969 – bis 6. Aug. 1969
Zu diesem Bebauungsplan ist – 6. Aug. 1969 – eingegangen.

Wolfschlugen, den 27. Aug. 1969
Bürgermeister

Nürtingen, den 23. Juli 1969
– Landratsamt –
Dr. Schmid
Landrat

Ausfertigung

In Verfolgung des Planverfahrens sind folgende Verfahrensvorschriften

1. Verfahrensvorschriften (Fristen) – [ ] (1) nicht beachtet worden.
1.1 [ ] (2) nicht beachtet worden.
1.2 [ ] (3) nicht beachtet worden.

1.3 [ ] (4) Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. [ ] (5) Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde liegt nicht vor.

1.4 [ ] (6) Der Bebauungsplan widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

1.5 [ ] (7) Die Nachbargemeinden wurden nicht gehört. [ ] (8) Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden liegen nicht vor.

1.6 [ ] (9) Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden sind nicht berücksichtigt.

1.7 [ ] (10) Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden sind nicht ausreichend berücksichtigt.

1.8 [ ] (11) Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden sind nicht ausreichend berücksichtigt.

2. Bekanntmachung (Auslegung) [ ] (12) [ ] (13)

2.1 [ ] (14) Die Bekanntmachung ist nicht ortsüblich.

2.2 [ ] (15) Die Bekanntmachung ist nicht ordnungsgemäß.

2.3 [ ] (16) Die Auflegung ist nicht ordnungsgemäß.

2.4 [ ] (17) Die Auflegung ist nicht ordnungsgemäß.

2.5 [ ] (18) Die Auflegung ist nicht ordnungsgemäß.

Zeichenerklärung

WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 BauNVO)
Straßenbegrenzungslinie
Fahrbahn (§ 9 (1) 3 u. 4 BauGB)
Gehweg
Stellung (Festsetzung) der Geb. (§ 9 (1) 2 BauGB)
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Kirche (§ 9 (1) 14 BauGB) Fläche für den Gemeinbedarf
Öffentliche Parkplätze
Sportplatz
Grünfläche als Bestandteil v. vers. Anl. i. S. § 9 (1) 15 BauGB
V – Lärmschutzwall
5a – Garagen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räuml. Geltungsbereichs d. das gen. Planes
Sichtdreieck (Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksecken. Anordnung und Erstellung wie Gesetzt)

Baugebiet | Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl | Bauweise | Baugrenze | Zahl der Vollgeschosse

BBauG = Bundesbaugesetz v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
BauNVO = Baunutzungsverordnung v. 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. v. 1.8.1968 (GVBl. 1968)
LBO = Landesbauordnung v. 6.8.1964 (GBl. S. 151)

vorhandene Grenze der Grundbuchblätter

Nürtinger Straße L 1205
Laubwald
Sportplatz
Sportplatz
Dannstraße
Feuerlein Straße
Finkenweg
Sticherstraße
Stiller
Laubwald
Laubwald
F.W. 14
F.W. 13
L 1205
Nürtinger Str. 66
Nürtinger Str. 75
Baufluchtlinie
Maßstab 1:500
Höhen im Neuen System

Genehmigt
Nürtingen, den 30. Jan. 1969
Staatl. Vermessungsamt
Kirchheim/Teck Nürtingen
Reg.-Ver.-Ob. Rat